

Zwischen Grundherrschaft und Territorium.

Zum Besitz fränkischer und altbayerischer Bistümer im
habsburgischen Herrschaftsbereich*

Von HELMUT FLACHENECKER

Ab 30. April 1458 hielt sich Kardinal Nikolaus von Kues, in seiner Eigenschaft als Bischof des zur bayerischen Kirchenprovinz Salzburg gehörenden Bistums Brixens, für mehrere Tage in Veldes im heutigen Slowenien auf. Er zog durch das Tal Wochein, feierte die Messe in der Marienkirche des Dorfes Witt. Dann rief er die Bewohner des Tales zusammen, um ihnen seine, d. h. die Brixner Herrschaft in Erinnerung zu rufen. Er tat dies mit einer *renovatio historiae donacionis dominii Vels*, also mit Hilfe einer Rückbesinnung auf die Anfänge und Grundlagen der bischöflichen Herrschaft. Der letzte Ottone Heinrich II. sei es gewesen, der auf Bitten seiner Ehefrau Kunigunde dem Brixner Bischof *Albuin dominium et castrum Vels cum hominibus utriusque sexus*, mit allen Kirchen und Burgen, Feldern und Gewässern sowie dem Zehnt übergeben habe. Diese Tat des Kaisers wird wohl nicht zufällig mit dem Hinweis bekräftigt, dass das Herrscherpaar wie auch der Brixner Bischof heilig gesprochen worden seien. Der Bericht lässt die Schenkung geradezu als eine Voraussetzung für die spätere Kanonisation erscheinen. Offensichtlich sollten die Bewohner dadurch beeindruckt und die Brixner Herrschaft auch Jahrhunderte nach dem Ereignis erneut bestätigt werden. Nikolaus erinnerte, nach eigenem Bekunden, in seiner Rede an den Ausbau der Herrschaft unter den Salierkönigen Heinrich III. und Heinrich IV. Abschließend gab er den durch geographische Gegebenheiten terminierten Umfang der Herrschaft Veldes an¹.

Herrschaftssicherung durch Geschichtsnachhilfe von Seiten des Grund- und Gerichtsherrn – selten wird diese Beziehung so klar formuliert wie in diesem Schriftstück. Dem Kardinal könnte die noch im Original vorhandene Urkunde vom 10. April 1004 vorgelegen haben². König Heinrich II. übergab in Form einer Seelheilstiftung für seinen Vorgänger Otto III. – der allerdings nicht, wie Nikolaus irrig meinte, der Vater Heinrichs II. gewesen war – sowie für sich und seine Frau das Königsgut (*praedium nostri iuris*) Veldes im Gau Krain dem Bischof Albuin und der Kirche der Heiligen Ingenuin und Kassian. Die erwähnten Zugehörungen finden sich auch in der Urkunde, wenn auch noch etwas ausführlicher als in dem geschilderten Bericht. So unterschlug Nikolaus den

* Referat, gehalten im März 2006 beim Römischen Institut der Görres-Gesellschaft während der Konferenz „Kirchengeschichte und Kartographie – Annäherung an ein Atlasprojekt“.

¹ Ediert und übersetzt von W. BAUM/R. SENONER (Hg.), Nikolaus von Kues: Briefe und Dokumente zum Brixner Streit Bd. 2: Nikolaus von Kues als Seelsorger. Briefe. Denkschriften (1453–1458) (Klagenfurt 2000) 284 f.

² MGH.D H II. 83 f. Nr. 67 (1004 April 10).

Anteil des Domkapitels an den Zehnteinnahmen. Auch die Schenkung eines *predium* durch Heinrich III.³ bzw. eine Wildbannschenkung von Heinrich IV.⁴ sind urkundlich belegt.

Die Aktion in Krain war im Übrigen kein Einzelfall. Auch in Kärnten versuchte der Kardinal die Brixner Ansprüche während der Auseinandersetzung zwischen den Görzern und Habsburgern um das Erbe der Grafen von Cillie aufrecht zu erhalten. Jedoch erwies sich der Brixner Besitz mit Stein im Jauntal als zu gering und zu verstreut, um hier weitergehende territoriale Ansprüche durchsetzen zu können⁵.

Beginnen wir nach diesem punktuellen Ereignis zunächst mit dem generellen Befund: Im Hoch- und Spätmittelalter lassen sich Grundherrschaften, Städte, Märkte und Burgen von fränkisch-bayerischen Bistümern im Raum des heutigen Nieder- und Oberösterreichs, Kärntens und der Steiermark sowie in Krain, also im heutigen Slowenien feststellen. Die Besitzungen haben in wenigen Fällen karolingische Grundlagen, meist geraten sie ab dem 10. bis zum ausgehenden 12. Jahrhundert in die Hände von Bischof und Domkapitel. Betroffen waren die Bistümer Bamberg, Freising, Brixen, Regensburg, Passau und Salzburg, sekundär auch Eichstätt. In den meisten Fällen konnten die auf der Basis von Grundherrschaften entstandenen Besitzkomplexe nicht den Status von Reichsherrschaften, also jenen von Hochstiften erreichen. Weitergehende Tendenzen lassen sich nur für Salzburg, zu dessen Diözese weite Teile von Kärnten und Steiermark gehörten, und Bamberg feststellen. Während große Gebiete Kärntens mit den Zentren Villach und Wolfsberg im weltlichen Besitz Bambergs lagen⁶, war Freising in Krain reich um Bischofslack und weniger in Niederkrain um Klingenfels begütert. Brixen besaß dort die erwähnte Herrschaft um Veldes, für Salzburg bildete die Burggrafschaft Pettau mit der dortigen Stadt sowie Friedau – alle im Bereich der Drau gelegen – einen Mittelpunkt. Hinzu kamen Besitzungen an der Save und damit an der Grenze nach Krain⁷. Nach Schätzungen von Peter Stih umfassten die bischöflichen Grundherrschaften rund ein Drittel des Gesamtgrundbesitzes in Krain/Slowenien⁸. Freising und Brixen waren darüber hinaus in Kärnten begütert: Freising hatte Besitzungen um Griffen,

³ MGH. D H III. 29 Nr. 22 (1040 Jan. 16).

⁴ MGH. D H IV. 329f. Nr. 259 (1073 Mai 23).

⁵ Nikolaus agierte dabei nicht selbst, sondern mit Hilfe seines Vertrauten Georg von Kraig, vgl. A. OGRIS, Die Kirchen Bambergs, Freisings und Brixens in Kärnten, in: Kärntner Jahrbuch für Politik 2000, 139–153, hier 146; CHR. LACKNER, Der Besitz des Hochstiftes Brixen in Kärnten und Steiermark, Diss. phil. Innsbruck 1984, 47.

⁶ Hinzu kam noch das Gebiet um Gutenstein im Südosten Kärntens an der Grenze zu Steiermark. Siehe Karte bei H. PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülden, Städte und Märkte (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 10) (München 1962) Beilage.

⁷ PIRCHEGGER (Anm. 6) 57–67, 251–258.

⁸ Genauer bei P. STIH, Ursprung und Anfänge der bischöflichen Besitzungen im Gebiet des heutigen Slowenien, in: M. BIZJAK (Hg.), Festschrift für Pavle Blaznik (Ljubljana 2005) 37–54, hier 37f.

zwischen Klagenfurt und Villach mit Maria Wörth als Missions- wie wohl auch als Kolonisationszentrum sowie in den oberkärntnerischen Tälern an der oberen Drau, der Möll, der Lieser sowie der Malta⁹. Brixens Zentrum lag um Stein im Jauntal. Besitzungen um Villach, in den 970er Jahren belegt, konnten nur kurzfristig gehalten werden, jene in Mittelkärnten blieben gering und zudem verstreut. Der oberkärntnerische Schwerpunkt bildete das Amt Lieserhofen¹⁰.

Hinzu kamen freisingische, passauische und auch regensburgische Städte und Märkte in Ober- wie Niederösterreich. Bei Passau muss die Stadt St. Pölten erwähnt werden sowie die freilich gescheiterten Versuche, über das Kloster Mattsee Hoheitsrechte zu halten. Hinzu kam ein seit dem beginnenden 12. Jahrhundert zu beobachtendes kontinuierliches Festsetzen Passaus am rechten Ybbsufer mit dem Ausbau von Amstetten und der Herrschaft Gleiß¹¹. Vergleichsweise gering – und um sozusagen das andere Ende der Möglichkeiten anzudeuten – blieb der eichstättische Besitz, der sich auf wenige Weinberge in Südtirol im Brixner und Bozner Raum konzentrierte und wegen seiner geringen Ergiebigkeit relativ rasch abgestoßen wurde. Das dritte fränkische Bistum Würzburg hatte im Untersuchungsraum allenfalls Streubesitz, wie etwa Lehen bei Wels, die das Kloster Lambach in Händen hielt und die 1220 von den Babenbergern aufgekauft wurden¹².

Nicht behandelt wird hier das praktisch überall zu beobachtende Phänomen von Streubesitzungen anderer Bistümer und Klöster in ‚fremden‘ Diözesen. Ein Beispiel wäre das Bistum Speyer, in dem entsprechende Besitzungen nicht nur, aber überwiegend im linksrheinischen Bereich bis zu den Anfängen des Pfälzer Waldes hin lagen. Zu den Besitzern zählten lothringische Bistümer, Klöster und Stifte, aber auch rechtsrheinisch gelegene wie Würzburg oder Klöster wie Fulda und Hersfeld, Ellwangen, Maulbronn oder Hirsau, um nur auf einige geistliche Institutionen hinzuweisen. Häufig vertreten waren auch mainzische Institutionen¹³. Meist handelte es sich dabei um Streubesitzungen, besonders in Form von Weinbergen, die sich eben nicht zu großen geschlosseneren Grundherrschaften oder reichsunmittelbaren Lehen entwickelten. In manchen Bereichen, etwa bei dem analogen Weinbergbesitz von fränkisch-bayerischen Bistümern in Südtirol, ist die Grenze zwischen geringen, häufig auf Sonderkulturen ausgerichtete Streulagen und größeren Grundherrschaftskomplexen nicht eindeutig zu ziehen.

⁹ J. GRABMAYER, Freising in Kärnten, in: H. GLASER (Hg.), Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte (= Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 32) (München 1990) 319–332.

¹⁰ E. KLEBEL, Die Brixner Besitzungen in Kärnten, in: Carinthia I (1933) 44–73 ff.; A. WUTTE, Entstehung und Entwicklung des Freisinger, Salzburger sowie Brixner Besitzes in Kärnten, Diss. phil. Graz 1949, 128–130; LACKNER (Anm. 5) passim; OGRIS (Anm. 5) 140–145.

¹¹ L. VEIT, Passau. Das Hochstift (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern 35) (München 1978) 79. G. KUBASTA, Die passauische Herrschaft an der Ybbs. Ein Beitrag zur Geschichte des westlichen Niederösterreich, Diss. phil. Wien 1963, 15–23.

¹² E. ZÖLLNER, Geschichte Österreichs (München 1970) 74.

¹³ Pfalzatlas, hg. v. W. ALTER (Speyer 1963 ff.), hier K. H. DEBUS, Früher [d. h. vor 1200 gesicherter] kirchlicher Fernbesitz (1972) Karte 70 = Vorläufige Nummer 76, in: Textband zum Pfalzatlas (Speyer 1971) 861–912 [Kommentar von K. H. Debus].

Denn der für Speyer angedeutete Befund würde sich praktisch in jeder anderen Diözese in der einen oder anderen Weise ebenfalls nachweisen lassen. So muss für die vorliegende Thematik auch das geographische Argument für die Untersuchung, nämlich die Konzentration auf den südöstlichen Teil des Reiches, stark betont werden.

Die Königsnähe in ottonischer und salischer Zeit bildete die entscheidende Weichenstellung für den Erwerb bzw. den Ausbau der Besitzungen im Südosten. Eine zeitlich frühere Entwicklung zeigt sich für das Erzstift Salzburg sowie für die Bistümer Freising und Regensburg. Das freisingische Vordringen nach Karantanien ist eng mit seinem Eigenkloster bzw. späteren Kanonikerstift Innichen verbunden. Es erhielt bereits in den 822 erfolgten Adelsschenkungen bei Trixen und Griffen in Kärnten erste Grundschenkungen zum Aufbau einer Kolonisation – dies sind die bisher ältesten Hinweise auf Kontakte zwischen Bayern und Kärntner Slawen¹⁴. Im Mai 1007 erhielt Freising Grundherrschaften im Raume Wölz, Lind und Katsch, überwiegend dünn besiedelte Gebiete mit mehrheitlich slawischer Bevölkerung mit einem karolingischen Gutshof im Zentrum, im Raum der heutigen Steiermark. Sie bildeten die Grundlage für die freisingische Herrschaft Rothenfels¹⁵. Salzburgs überragende Rolle bei der Christianisierung Karantaniens und Pannoniens kann hier nur angesprochen werden. An der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert werden auch die ersten Kontakte zu Slowenien stattgefunden haben (Awarenzug mit Salzburger Bischof 796). Durch eine Schenkung Ludwigs des Deutschen 860 erhielt dann auch Salzburg ausgedehnte Besitzungen u. a. im Lavantal, Maria Saal und Friesach¹⁶. Seit 874 ist Pettau als salzburgischer Besitz belegt¹⁷. Derselbe König hatte bereits 832 dem Regensburger Bischof Gebiete um Pöchlarn geschenkt. Unsicher bleibt, ob die weiteren regensburgischen Besitzungen im Marchfeld bereits dem 9. oder doch erst dem 11. Jahrhundert zuzuordnen sind¹⁸.

¹⁴ W. NEUMANN, Alpuinus de Carantania. Zu den Anfängen des Bistums Freising in Kärnten, in: Festgabe W. Neumann (= Das Kärntner Landesarchiv 12) (Klagenfurt 1994) 55 ff.; erstmals abgedruckt in Festschrift F. Hausmann (Graz 1977) 355–362. OGRIS (Anm. 5) 140; G. THOMA, Zur Grundherrschaft des Bistums Freising im Hochmittelalter: Organisation und Nutzung der Besitzungen in Bayern und im Ostalpenraum. Ein Vergleich, in: K. ZACH/M. MILANDINOVI ZALAZNIK, Querschnitte. „... Der wissendliche Romanen für Historien aus gibt ...“. Deutsch-slovenische Kultur und Geschichte im gemeinsamen Raum (= Veröffentlichungen des Südostdeutschen Kulturwerks 80) (München 2001) 21–61, hier 27.

¹⁵ MGH.D II. 162–164 Nr. 136 u. 137 (1007 Mai 10); W. BRUNNER, Die steirische Herrschaft Rothenfels, in: GLASER (Anm. 9) 333–350.

¹⁶ MGH.DLdD 147 f. Nr. 102 (860 Nov. 20); G. HÖDL, Die Kirche Salzburgs in Kärnten im Mittelalter, in: Kärntner Jahrbuch für Politik 2000, 154–173, hier 170–173; STIH (Anm. 8) 40 f.; H. DOPSCH, Der auswärtige Besitz, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land Bd. 1, 2 (Salzburg 1983) 1107–1136. – Siehe auch H. WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich. Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und die Quellen ihrer Zeit (= MIOG-Ergänzungsband 31) (Wien/München 1995).

¹⁷ PIRCHEGGER (Anm. 6) 57 f.

¹⁸ MGH.DLdD Nr. 9 (853 März 4); E. JUNKER, Der niederösterreichische Besitz des Hochstifts Regensburg. Beiträge zur Geschichte der Eigengüter und Lehenobjekte, Diss. phil.

Der Faktor ‚Königsnähe‘ spielte dabei in allen Fällen eine gewichtige Rolle. Die Grundlage für den freisingischen Besitz in Krain bildeten Königsschenkungen zwischen 973 und 1002¹⁹. Durch zwei Schenkungen von 973 erhielt die Freisinger Kirche ein durch Wälder, Berge und Flüsse umschriebenes Gebiet *in regione vulgari vocabulo Chreine*, das zuvor dem König gehört hatte und nun in den immerwährenden Besitz Freising übergehen sollte²⁰. Siedlungen werden dabei nur wenige erwähnt – nur eine Befestigung wird genannt –; offensichtlich sollte der Raum erst umfassend kolonisiert werden. Er wurde dann mit Bischofs-lack als Zentrum der wichtigste Besitzkomplex Freising in dieser Region. Otto III. bestätigte den Besitz 989, wobei die Grenzziehung wiederum mit Hilfe der Topographie (Berge, Fluss) umschrieben wurde²¹. Eine weitere Besitzvergrößerung erfolgte im November 1002 durch König Heinrich II. Dieser übergab in Form einer Seelheilstiftung an die Kirche der hl. Maria und des hl. Korbinian – der in Freising *corporaliter* ruhe – ein Gut (*predium Strasista*) sowie ein von drei Flüssen umgrenztes Gebiet, das der Bischof konsequenterweise nur im Auftrage des Heiligen annahm und für das nach dessen Tod die Freisinger Domkanoniker Sorge tragen sollten. Letztere waren dann auch für die Durchführung des Memorialgedächtnisses für den verstorbenen König zuständig. Immerhin besaß das Domkapitel als immerwährende Wahrerin der wirtschaftlichen Grundlagen der Domkirche, zumindest teilweise, ein besonderes Aufsichtsrecht über den slowenischen Besitz. Diese bewusste Beteiligung des Domkapitels hat Heinrich II. zwei Jahre später in der bereits erwähnten Schenkung von Veldes 1004 an die Brixner Kirche der hll. Albin und Ingenuin wiederholt. Bei einer weiteren Schenkung von 30 Mansen bei Veldes wird erneut von Heinrich II. 1011 die Form *pro remedio anime nostrae et parentum nostrorum* benutzt und die Brixner Kirche – diesmal jene der hll. Kassian und Ingenuin – als Ganzes eingesetzt, wobei die Domkleriker nicht ausdrücklich erwähnt werden²². Heinrich III. setzte diese Form der Schenkungen fort, als er 1040 der Brixner Kirche, diesmal dem hl. Kassian bzw. dem derzeit regierenden Bischof Poppo, ein weiteres Gut (*predium*) in der Nähe des Hofes Veldes (... *ad curtem prescripte aecclesiae Ueldes nominatam*) zur Memoria für seinen Vater Konrad II. übertrug²³. In einer weiteren Urkunde am selben Tag schenkte der Herrscher der Brixner Kirche zudem einen Wald, in dem nur die Bischöfe das Jagdrecht besaßen²⁴. Parallel dazu för-

Wien 1955; E. NOICHL, Die regensburgische Herrschaft Pöchlarn und die Anfänge der Wallfahrt Maria Täferl nach Quellen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, in: H. FEIGL (Hg.), Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11) (Wien 1989) 91–117, hier 91.

¹⁹ Vgl. W. STÖRMER, Zur Frage der Funktionen des kirchlichen Fernbesitzes im Gebiet der Ostalpen vom 8.–10. Jahrhundert, in: *Nationes* 6 (1987) 379–403.

²⁰ MGH.D O II. 56 f. Nr. 47 (973 Juni 30); 78 f. Nr. 66 (973 November 23).

²¹ MGH.D O III. 463 Nr. 58 (989 Oktober 1).

²² MGH.D II. 263 f. Nr. 228 (1011 Mai 22).

²³ MGH.D III. 29 Nr. 22 (1040 Januar 16).

²⁴ MGH.D III. 31 Nr. 24 (1040 Januar 16).

derte der Salier, erneut in Form einer Memorialstiftung für sich und seinen Vater den Ausbau der Grundherrschaft *Aquilejas in marchia Creina* mit der Übertragung von 50 Königshufen (*quinquaginta regales mansos*). Dies blieb im Übrigen die einzige Königsurkunde für Aquileja, die die Region Krain betraf²⁵.

Während in Oberkrain für Freising der Hof Bischofslack zum Kristallisationszentrum seiner Herrschaft geworden war, wurde es für Brixen das *castellum* Veldes. Ferner findet sich für Freising eine weitere Schenkung an die dortigen Domkanoniker in diesem weit von dem Bischofssitz entfernten Bereich²⁶. Für die Besitzentwicklung in Unterkrain lassen sich nur Spuren finden; eine allumfassende Entwicklung ist nicht darstellbar. Immerhin sind Ausbauansätze auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit, von der niederen bis zu höheren nachweisbar²⁷.

Im Falle Freisings und Brixens waren es sodann die Bischöfe Ellenhard (1052/53–1078) und Altwın (1049–1097), die für ihre Unterstützung Heinrichs IV. während des sog. Investiturstreites von diesem entsprechend belohnt wurden. Der Salier sicherte sich damit die für seine Politik extrem wichtigen Alpenübergänge²⁸. Das Jahrhundert zwischen 970 und 1070 war für beide Bistümer der entscheidende Zeitraum, in dem die Grundlagen für ihre Grundherrschaften bzw. Gerichtsrechte in Kärnten und Krain – und am Rande in Istrien – gelegt wurden. Brixen allein erhielt, als Dank für die politische Loyalität seiner Bischöfe vor und während der Auseinandersetzung mit dem Papsttum, sechs Herrscherdiplome, u. a. einen großen Wildbannbezirk im Umkreis seiner bisherigen krainischen Besitzungen²⁹. Seine einzelnen Besitzungen wurden in den Traditionsbüchern genau verzeichnet, so dass für das 11. Jahrhundert der konzentrierte Ausbau der Grundherrschaft Veldes annähernd exakt nachgezeichnet werden kann³⁰. Das Freisinger Kloster St. Andreas bzw. die dortige Domkirche erhielten vom König 1062 und 1067 zusätzlich Ländereien mit Hörigen (*mancipii*) sowie Dörfer (*villae*) mit allen daran hängenden Rechten und Zubehör in Istrien. Der Umfang blieb relativ gering, zumal dort das Patriarchat der größte geistliche Grundbesitzer war, auch wenn es die Grafschaftsrechte nur partiell erwerben

²⁵ MGH.D H III. 25 f. Nr. 19 (1040 Januar 8); zum Krainer Besitz des Patriarchates vgl. H. SCHMIDINGER, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (= Publikationen des österreichischen Kulturinstituts in Rom I/1) (Graz-Köln 1954) 34 f., 73 f.; STIH (Anm. 8) 51.

²⁶ MGH.D H II. 35 f. Nr. 32 (1002 November 24). Folgerichtig dürfte es sich um keine Einschränkung handeln, wie STIH (Anm. 8) 44 f. die Urkunde interpretiert.

²⁷ STIH (Anm. 8) 46 f. Zu Nieder- bzw. Unterkrain siehe St. GRANDA, Das Schicksal des ehemaligen Freisinger Besitzes in Unterkrain, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 217–228 (mit Schwerpunkt auf das Schloß Klingenfels).

²⁸ STIH (Anm. 8) 48; G. ALBERTONI, Die Anfänge des Brixner Streubesitzes in Krain im 10. und 11. Jahrhundert, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 55–66, 65 f. mit einer Liste aller von Brixen im 11. Jahrhundert erworbenen Besitzungen in Slowenien.

²⁹ Einsetzend mit MGH.D H IV. 145 f. Nr. 111 (1063 September 27), Wildbann: ebd. 329 f. Nr. 259 (1073 Mai 23).

³⁰ STIH (Anm. 8) 49. Im Falle Brixens lässt sich ein Schwerpunkt um 1050/60, im Falle Freisings 1060 feststellen.

konnte³¹. Alle Besitzungen lagen zudem in der Nähe von jenen Aquilejas und Grados³². Am Rande bemerkt: Der Passauer Bischof Altmann erhielt, erneut in Form einer Memoriastiftung, 1067 – vor seiner bekannten ‚Oppositionszeit‘ gegen Heinrich IV. – für seine Kirche Güter an der March, also ebenfalls in weiter Entfernung von seinem Bischofssitz³³.

Nicht nur die Königsnähe, wie sie für die Zeit zwischen Otto II. und Heinrich IV. besonders augenfällig ist, muss betont werden, sondern auch die Landesherrschaft vor Ort in den Blick genommen werden. Gerade in Kärnten, das 976 von Bayern abgetrennt ein eigenes Herzogtum bildete (bis 1151 mit der Mark Verona in Personalunion verbunden), war die Macht der Herzöge gering. Die eingangs genannten Könige übten einen starken Einfluss auf das Land aus, die von ihnen eingesetzten Herzöge herrschten in der Regel nur kurzzeitig und blieben blass. Lediglich Herzog Adalbero von Eppenstein (1012–1035) bildete eine gewisse Ausnahme. Das dortige Reichsgut wurde verschiedenen geistlichen Institutionen übertragen, die bisher geschilderte Entwicklung in Krain lässt sich also verallgemeinern. Zudem war der Einfluss des Salzburger Erzbischofs bei Klostergründungen erheblich, was zu einer generell verzögerten Anlage derselben führte. Der Herzog war gegenüber dieser Entwicklung ebenso machtlos wie bei dem Festsetzen Bambergs um Villach, im Kanal- wie oberen Lavanttal (Wolfsberg). Somit war auch aus diesem Grunde für einige fränkische und bayrische Bistümer mit königlicher Hilfe der Weg frei, größere Besitzkomplexe in Kärnten und Krain zu erwerben³⁴.

Eine völlig andere Situation zeigte sich im Herzogtum Österreich mit den dominierenden Geschlechtern, zunächst der Babenberger und – nach einem böhmischen Zwischenspiel – der Habsburger. Wohl nicht zuletzt deshalb konnten sich die dortigen bischöflichen Besitzungen nicht zu Hochstiftsbezirke im strengen Sinne entwickeln. So mussten etwa die freisingischen Gebiete im Spätmittelalter Steuern, wie die gesamte österreichische Landschaft auch, an den Landesfürsten entrichten³⁵. Die 1021 von Kaiser Heinrich II. an das Kloster Weihenstephan geschenkten Güter in Niederösterreich gab dieses, wohl wegen der weiten Entfernung, zwischen 1024 und 1031 an den Bischof von Freising ab. Daraus entwickelte sich, über einige Brüche hinweg, die freisingische Herrschaft

³¹ MGH.D H IV. 121 f. Nr. 93 (1062 Oktober 24): Güter in Pirano und Cittanova an St. Andreas; als Interventionen trat der Freisinger Bischof Ellenhard auf; ebd. 243 f. Nr. 187 (1067 März 5): Covedo, Lonche, Ospò, Rosariol, Trusche, Steina, Sanctepetre. D. MIHELČ, Der mittelalterliche Besitz des Hochstifts Freising in Istrien, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 67–82; Vgl. zu Aquileja STIH (Anm. 8) 49–52; SCHMIDINGER (Anm. 25) 67–73.

³² MIHELČ (Anm. 31) 47.

³³ MGH.D H IV. 244 f. Nr. 188 (1067 März 6).

³⁴ OGRIS (Anm. 5) 139; Überblick der Gesamtentwicklung bei H. DOPSCH, Kärnten, in: LMA Bd. 5, Sp. 1002–1008.

³⁵ H. WEIGL, Bayrisch Waidhofen? Die freisingische Herrschaft im Land Österreich, in: FEIGL (Anm. 18) 31–76, hier 37, 54.

um Großenzersdorf, die aber niemals einen hochstiftischen Status erreichen konnte³⁶.

Parallel zum Engagement bayerischer Bistümer im Ostalpenraum ist auch ein solches des bayerischen Adels zu beobachten. Nach dem Ende der Ungarneinfälle boten sich dort Chancen zur Kolonisation und zum Aufbau einer eigenen Grundherrschaft. Die Adeligen versuchten dabei ihre soziale Verknüpfung mit Bayern nicht abbrechen zu lassen, wenn sie nach Südtirol, Kärnten oder Krain zogen. Dabei konnte ihnen ein bischöfliches Amt von Vorteil sein, wie das Beispiel eines freisingischen *Viccomes* in Oberkärnten mit Verbindungen nach Tirol (*comes* im Auftrag des Brixner Bischofs) und zu seinem Herkunftsland Bayern im ausgehenden 11. Jahrhundert augenfällig zeigt³⁷. Ein weiteres Beispiel wären die Viehbach-Eppensteiner, die im 10. Jahrhundert ihren Herrschaftsschwerpunkt an der Isar zwischen Landshut und Dingolfing besaßen, ehe die Familie, begünstigt durch die Herzogserhebung Adalberos einen zweiten Schwerpunkt in Kärnten zwischen Mur und Drau ausbaute³⁸.

Der Ausbau von Grund- und Territorialherrschaften im Hochmittelalter war generell nicht nur eine Angelegenheit der weltlichen, sondern auch der geistlichen Herrscher. Ihre weltlichen Rechte – Hochgerichtsbarkeit, Markt, Münze, Zoll, Befestigung – erhielten die Bischöfe in Form von Privilegierungen bereits von den ottonischen und salischen Königen übertragen. Deren Umfang entschied über die Attraktivität des jeweiligen Bistums bzw. späteren Hochstifts nahezu bis zum Ende des Alten Reiches. Neben Jagd- und Waldrechten bzw. dem Wildbann ging es um den Erwerb von Zehntabgaben, um landwirtschaftlich nutzbare Güter (*praedia*) bzw. um Weinberge (*vinea*). Letztere bildeten für manche Bistümer, wie etwa für Eichstätt, die einzigen grundherrschaftlichen Besitzungen außerhalb ihrer Diözese, im Falle Freising entsprachen sie einer zusätzlichen Komponente im Rahmen eines umfangreicheren Güterkomplexes. Für Brixen galt dies aus nahe liegenden Gründen – Wein vor der eigenen Haustüre! – nicht im vollen Umfange³⁹.

Das Bemühen um Landgerichtsrechte trat bei allen Bischöfen hinzu. Besonders erfolgreich war hier Salzburg, das seine südöstlichsten Gebiete zu Beginn des 12. Jahrhunderts mit Burgen (Pettau, Reichenburg, Leibnitz) sicherte, vor allem um gegen Angriffe aus Ungarn geschützt zu sein. Erzbischof Konrad I.

³⁶ MGH DH II. 581 f. Nr. 459 (1021 Nov. 14); M. WELTIN, Die Entstehung der freisingischen Herrschaft Groß-Enzersdorf, in: GLASER (Anm. 9) 271–285.

³⁷ TH. MEYER/K. KARPf, Herrschaftsausbaue im Südostalpenraum am Beispiel einer bayerischen Adelsgruppe. Untersuchungen zum Freisinger Vizedom Adalbert, zur Herkunft der Eurasburger in Bayern, der Grafen von Tirol und der Grafen von Ortenburg in Kärnten, in: ZBLG 63 (2000) 491–539.

³⁸ A. KRAH, Migration nach Südosten: Die Viehbach-Eppensteiner in Bayern und Kärnten, in: F. KRAMER/W. STÖRMER (Hg.), Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben (= Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20) (München 2005) 41–64.

³⁹ STIH (Anm. 8) 44–48; ALBERTONI (Anm. 28) 66; L. STEINBERGER, Der tirolische Besitz des Hochstifts Eichstätt, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 9 (1912) 1–20.

von Salzburg hatte 1131 mit dem Ungarnkönig Bela II. einen Frieden geschlossen, der nun auch militärisch gesichert werden musste⁴⁰. Diese Schutzfunktion der Reichsgrenze übernahm auch der Patriarch von Aquileja. In seinem weltlichen Herrschaftsgebiet in Friaul und Istrien häuften sich Burgen. Die Grundlage des Territoriaalausbaues ist in Aquileja dieselbe wie im Falle Salzburgs oder Freisings bzw. Brixens, nämlich die Förderung durch die karolingischen, ottonischen und salischen Könige⁴¹.

Eine spezifisch geistliche Möglichkeit, Landesherrschaft aufzubauen, war für die Bischöfe gegeben, indem sie diözesane Eigenklöster – besonders von Passau, aber auch von Bamberg – als Grundbausteine für ihren Herrschaftsausbau einsetzen konnten. Da aber die Bischöfe immer wieder gezwungen waren, die Vogteien über diese Klöster zu verleihen, verloren sie ihre Einflußmöglichkeiten. Im Falle von Passau gerieten die Klöster weitgehend in die Hände der Habsburger⁴².

Die hochmittelalterliche Entwicklung fand ihre rechtliche Bestätigung in der berühmten *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*, die Friedrich II. 1220 erlassen hatte. Die bischöflichen Herrschaftsgebiete wurden geschützt, indem die Anlage von Zoll- und Münzstätten auf deren Grund ohne ihre ausdrückliche Genehmigung verboten wurde; den Vögten wurde ferner untersagt, Burgen und Städte (*castra seu civitates*) unerlaubterweise auf kirchlichem Boden zu errichten⁴³. Wenn aber der Kaiser gerade dieses verbot, dann mussten derartige Vorkommnisse in der Realität der Zeit häufig vorgekommen sein. In der Tat haben viele Bistums- wie Klostersvögte ihre Macht übermäßig ausgedehnt und anstatt die ihnen anvertrauten geistlichen Institutionen zu schützen, ihre Position für den Ausbau eigener Machtinteressen ohne Bedenken ausgenutzt. Burgen, Städte, Zollstationen wurden gerade auf kirchlichem Grund errichtet, um diesen so allmählich, im Laufe der Zeit oder mit brachialer Gewalt, zu entfremden und in den allodialen Besitz zu überführen. In der Arenga einer Urkunde Friedrichs II. aus dem Jahre 1232 wird das dahinter stehende fehlende Unrechtsempfinden angeprangert. Es heißt dort: „Da aber nun durch den Verfall des Rechts wie durch dessen Missachtung in den Gebieten Deutschlands (*in partibus Alamanie*) einige widerwärtige Gewohnheiten so sehr in Gebrauch gekommen sind, dass sie den Anschein des Rechtmäßigen erwecken, indem sie das Unrecht mit einem falschen Deckmantel verdecken, durch das alles dem Recht und der Ehre der Reichsfürsten Minderung geschieht und infolgedessen auch die kaiserliche Autorität gemindert wird, so gehört es zu unseren Pflichten zu verhindern, dass solche Gewohnheiten, die wir eher als Korruptheiten einschätzen, in zukünftigen Zeiten abgestellt werden.“⁴⁴

⁴⁰ STIH (Anm. 8) 42; H. PIRCHEGGER, Die Herren von Pettau, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 42 (1951) 3–26, hier 3 f.

⁴¹ STIH (Anm. 8) 50; SCHMIDINGER (Anm. 25) 22–55.

⁴² G. TELLENBACH, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (= Eberings Historische Studien 173) (Berlin 1928) 105 ff., 197 ff.

⁴³ MGH.Const. II 89 ff. Nr. 73, hier die Punkte 2 u. 9.

⁴⁴ MGH.Const. II 192–194 Nr. 156.

Zum besseren Verständnis der gesamten Problemlage muss auch nach der Art von Herrschaft gefragt werden, die fränkische wie bayerische Bistümer im Alpenraum und im Südosten ausgeübt haben. Wandelten sich auch hier, wie in den ab dem Hochmittelalter als ‚Hochstift‘ bezeichneten Bereichen, Grundbesitz, Regalien und Jurisdiktionsrechte zu einer Territorialherrschaft, die als Reichslehen vom König direkt an die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten vergeben wurden?

Wie die Freisinger und Brixner Traditionsnotizen hinlänglich ausweisen, war die Verleihung von königlichem Besitz, also von Krongütern, die Voraussetzung für geschlossene Grundherrschaften. Neben der Königsschenkung traten als weitere Erwerbsmöglichkeiten der Gütertausch, private Schenkungen von Seiten Adelliger sowie schlicht gewaltsames Vorgehen hinzu⁴⁵. Die Grundherrschaft war a priori kein direktes Reichslehen⁴⁶. Sie bildete aber eine bedeutsame Grundlage für die Ausbildung einer Territorialherrschaft, sobald dessen Inhaber auch die Vogtei- bzw. Hochgerichtsbarkeit erwerben konnte. Die Verleihung von königlichen Regalien musste ebenfalls dazu kommen. Ein Automatismus in der Entwicklung zum Territorium ist aber kaum auszumachen.

Grundherrschaft fußte auf einer Verfügungsgewalt über Grund und Boden, Land und Leuten, Wälder und Gewässer, Höfe, Burgen und Kirchen. Sie umfasste die sächlichen wie auch die persönlichen Dinge, also die *mancipii* – Personen, die an das Land gebunden waren. Ein zentraler Hof bildete Herrschafts- und Informationsmittelpunkt⁴⁷. Das anfängliche System von Zentralhof mit davon bewirtschafteten Salland und darum liegenden Huben, die von Hörigen neben ihren Frondiensten auf dem Salland bebaut wurden, unterlag Wandlungen. Zunehmend wurden die Frondienste zurückgenommen zu Gunsten von festen Abgaben. Der Zentralhof selbst wurde nicht mehr in Eigenwirtschaft betrieben, sondern seine Ländereien wurden aufgeteilt und in Erbpacht vergeben. Die geteilten Höfe mussten noch größer als die Huben gewesen sein, letztere waren allerdings nun nicht mehr einem Hof zugeordnet, sondern selbstständig. Die Bevorzugung von Natural- und Geldabgaben erforderte unter Umständen eine Vergrößerung von Huben. Dies würde erklären, warum beispielsweise in der freisingischen Grundherrschaft Bischofslack die älteren Huben kleiner waren als die jüngeren – und eben kein Indiz für eine angebliche Bevorzugung der deutschen Kolonisatoren vor der einheimischen slowenischen Bevölkerung. Im ältesten Freisinger Urbar aus der Zeit Bischof Alberts (1158–1184) ist die Auflösung der grundherrlichen Eigenwirtschaft signifikant. Unter

⁴⁵ STIH (Anm. 8) 52; ALBERTONI (Anm. 28) 61 f.

⁴⁶ K. SCHREINER, „Grundherrschaft“. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: H. PATZE (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (= VuF 27) (Sigmaringen 1983) 11–74; W. RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum von 9. bis 14. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 102) (Göttingen 1991) bes. 14–25.

⁴⁷ M. KOSI, Die Anfänge von Bischofslack und die Freisinger Bischöfe als Städtegründer, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 93–124, hier 106.

den Sonderkulturen spielte wiederum der Weinanbau eine bedeutsame Rolle. Von den bisherigen Frondiensten blieben Transportleistungen die einzigen, die nun von einzelnen Bauern getragen werden mussten⁴⁸.

An der Grundherrschaft konnten weitere Rechte hängen, zumeist niedere und/oder höhere Gerichtsrechte. Grundherrschaft umfasste nicht nur die wirtschaftliche Seite einer Herrschaft, sondern auch die rechtliche. Je nach der Stellung des Grundherrn konnte dieser auf seinem Boden Weiler, Dörfer, Märkte und Städte errichten. Die Abhängigkeit der Bewohner vom Grundherrn eröffnete unterschiedliche Spielarten, von der Pacht mit persönlicher Freiheit des Wirtschaftenden bis zur Leibeigenschaft und zur völlig schollengebundenen Hörigkeit. Die daraus resultierenden Abgabepflichten reichten von Hand- und Spanndiensten zu Natural- und auch Geldabgaben. Letztere umfassten Zinse, Gülten, Zahlungen im Erbfall u. a. Der Grundherr wiederum musste seinen Abhängigen Schutz und Schirm gewähren sowie für Frieden und Ausgleich widerstreitender Interessen sorgen. Befanden sich Kirchen auf seinem Grund, dann hatte er häufig das Besetzungsrecht.

Patrimonialrechte sind eine aus der Frühneuzeit stammende Bezeichnung für die an einer Grundherrschaft hängenden Rechte. Dabei handelte es sich um Mediatrechte. Grundherr und Landesherr mussten nicht übereinstimmen. Erst wenn es dem Grundherrn gelang, möglichst alle Regalien vom König für ein Gebiet zu erlangen und seine Konkurrenten auszuschalten, konnte sich die Chance für einen Territoriaaufbau eröffnen, welcher eventuell als Reichslehen direkt an dem König gebunden war.

Entscheidend für die Aufrechterhaltung der grundherrlichen Herrschaft der Bischöfe, die sich ja – um es erneut zu betonen – hunderte Kilometer vom Heimatbistum entfernt entwickelt hatte, war die Art der Verwaltung, über die aber allenfalls punktuell Nachrichten zu erhalten sind⁴⁹. Je mehr es gelang, direkt vom Bischof abhängiges Verwaltungspersonal zu installieren und von der Ferne zu überwachen, desto höher war die Chance, den Besitz lange Zeit halten zu können, im Falle des freisingischen Bischofslack bis zur Säkularisation 1803. Diese Amtleute standen unter der Aufsicht von Pflegern, Vicedomini und Kastellanen. Sie konnten vielfältige Aufgaben erfüllen, ob als Marschälle oder Kellner, Notare oder Schreiber oder auf anderen Positionen. Zu ihren Hauptaufgaben gehörte die Eintreibung der Abgaben, die Mahnung der Säumigen, die Auslösung verpfändeten Besitzes, die Instandsetzung von Burgen⁵⁰. Diese Verwaltung erwies sich, wie die Untersuchungen zu Bischofslack zeigen, als sehr kostenintensiv. So flossen bis zu 50 % der jährlichen Gesamteinnahmen in die Sustentation der Beamten zurück. Der ‚Lohn‘ für das Bistum lag im Herrschaftserhalt, kaum in der Wirtschaftskraft. Zugleich erforderte er eine hohe Mobilität

⁴⁸ THOMA (Anm. 14) 32 f., 41 f., 44 f.

⁴⁹ STIH (Anm. 8) 39; keine bzw. nur „mittelbare“ Informationen über die Verwaltung des freisingischen Besitzes in Istrien vgl. MIHELČ (Anm. 31) 74–77.

⁵⁰ G. THOMA, Die Freisinger Bischöfe und der Bistumsbesitz in Slowenien um 1300, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 83–92, hier 85 f.

von allen Beteiligten: Vom Bischof, dessen Präsenz – wie auch das eingangszitierte Brixner Beispiel demonstrierte – ein entscheidendes Herrschaftsmittel darstellte; von den Freisinger Kanonikern, die als Pröpste im niederösterreichischen Ardagger, im Kärntner Maria Wörth⁵¹ bzw. im Südtiroler Innichen wie auch in der krainischen Pfarrei Bischofslack eingesetzt waren; von den freisingischen Amtleuten, die in den Fernbesitzungen ihren Dienst leisteten bzw. von jenen, die aus Freising anreisten, um ihre Kollegen vor Ort zu überprüfen und nicht zuletzt von den aus Bayern stammenden Bauern, die das Land rodeten, kolonisierten und bebauten⁵².

Zu einer erfolgreichen Verwaltung gehörte auch eine zunehmende Verschriftlichung, die sich im Freisinger Fall in der Anlage von Urbaren und eines „Verwaltungshandbuchs“, dem sogenannten Notizbuch Bischof Konrads III. (1314–1322) zeigt⁵³. Die Eintreibung der alljährlich anfallenden Abgaben musste konsequent durchgeführt und Säumigkeiten geahndet werden. Zugleich bemühte man sich, verlorenen bzw. verpfändeten Besitz wieder zurück zu erwerben. Der Gedanke der Effizienz spricht auch aus dem Versuch, die einzelnen Besitzinseln durch Kolonisationsanstrengungen im Zwischenbereich zu verbinden, um so eine relativ geschlossene Herrschaft zu erreichen. So musste neben der Grundherrschaft auch eine Gerichtsherrschaft über diese Gebiete treten, flankiert mit dem Erwerb von Patronats- bzw. Präsentationsrechten an den betroffenen Pfarreien. Die Pfarrei Bischofslack etwa war stets für einen Freisinger Domherrn reserviert⁵⁴. Allerdings kam es dabei zu Schwierigkeiten mit dem zuständigen Ortsordinarius, dem Patriarchen von Aquileja, bzw. im Falle Brixens mit dem 1461/62 gegründeten Bistum Laibach⁵⁵. Nur eine Klostergründung – 1358 ein Klarissenkloster – kann für Bischofslack verbucht werden, für den Brixner Besitz in Slowenien lediglich ein entsprechender Versuch im frühen 12. Jahrhundert⁵⁶. Auch in der Grundherrschaft Rothenfels besaß der Bischof Patronatsrechte in St. Martin/Oberwölz bzw. St. Peter am Kammerberg⁵⁷.

Vergleichbar mit Bischofslack ist die wirtschaftliche Verwaltungsstruktur im Brixner Amt Lieserhofen in der Nähe des Millstädter Sees, das bei seinem Verkauf 1545 47 Bauernstellen in Streulage umfasste. Der dortige Amtmann (seit dem beginnenden 13. Jahrhundert belegt) nahm die Abgaben entgegen, verglich

⁵¹ F. PAGITZ, Die Geschichte des Kollegiatstifts Maria Wörth (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 56) (Klagenfurt 1960).

⁵² G. THOMA, Bischöflicher Fernbesitz und räumliche Mobilität. Das Beispiel des Bistums Freising (12. bis 14. Jahrhundert), in: ZBLG 62 (1999) 15–40, hier 30–35.

⁵³ J. WILD, Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domkapitel Freising, in: GLASER (Anm. 9) 115–128, Zitat 117; THOMA (Anm. 14) 23–25.

⁵⁴ THOMA (Anm. 50) 87f.; M. BIZJAK, Entwicklung, Verwaltung und Geschäftsführung des Freisinger und Brixner Besitzes in Krain im Mittelalter, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 125–140, hier 131 f.

⁵⁵ F. M. DOLINAR, Die kirchenrechtliche Lage der Freisinger und Brixner Besitztümer innerhalb des Patriarchats von Aquileja, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 149–154.

⁵⁶ D. HANČIČ, Das Verhältnis Freising und Brixens zu den Klöstern auf ihrem Landbesitz, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 155–163.

⁵⁷ BRUNNER (Anm. 15) 345–347.

sie mit den vorhandenen Urbaren und war überdies für die Beschwerden der Abhängigen zuständig⁵⁸.

Ein weiterer Parallellfall wäre Pöchlarn, in dem der Regensburger Pfleger saß. Der wirtschaftliche Aufschwung der „Hofmark“ (Elisabeth Noichl) basierte im 13. Jahrhundert auf einer überregionalen Handelstätigkeit. Mehrere bischöfliche Aufenthalte um 1300 zeigen das verstärkte bischöfliche Interesse, ebenso die Anlage eines eigenen Urbars 1334 durch Bischof Nikolaus. Der passauische Besitz an der Ybbs wurde ebenfalls in mehreren Urbaren festgehalten, etwa in jenem von 1324, das dem passauischen Richter in Amstetten als Informationsgrundlage für die zu erwartenden Abgaben diente⁵⁹.

Häufig vergaben die Bischöfe ihren Besitz an Ministerialen oder als Lehen an den höheren Regionaladel, die als Vögte agieren konnten. Bei beiden Optionen war die Gefahr der Entfremdung hoch, da die Adelige versuchten, geliehenen Besitz in Allodialgüter umzuwandeln. Exemplarisch sind die Versuche der salzburgischen Ministerialen, der Herren von Pettau bei ihrem wiederholten Zugriffversuchen auf Stadt und Burggrafschaft Pettau. Sie lassen sich für die Jahre 1279–1286 bzw. 1309 besonders intensiv feststellen; als Vehikel dienten den Pettauern die Pfandschaften über Stadt und Burgherrschaft, die sie von den Erzbischöfen erhalten hatten und nicht wieder einlösen wollten. Erst nach dem Aussterben der Pettauern 1438 konnte Salzburg die Burggrafschaft von absetzbaren Amtsmännern verwalten lassen⁶⁰. Weitere wichtige Besitzungen, etwa Dornau und Wurmberg, wurden trotz der Entfremdungsgefahr von den Erzbischöfen ebenfalls an Adelige in Form von Lehen vergeben⁶¹. Ein anderer Fall wäre das Verhalten der Vögte im sog. Piraner Olivenöl-Zehntstreit gegenüber den Rechten der Freisinger Bischöfe⁶², ein weiterer der regensburgische Besitz im Marchfeld, der via Lehensübertragung in die Hände der Habsburger geriet. Zuletzt sei noch ein Hinweis auf die Grafen von Görz angebracht, die ab 1125 als Vögte des Patriarchats Aquileja amtierten und so Zugang bis nach Istrien fanden, wohin sie ihre eigene görzische Landesherrschaft („Hintere Grafschaft Görz“) ausdehnten. Darüber hinaus besaßen sie Vogteirechte über den Brixner Besitz in Veldes, nicht aber solche über das freisingische Bischofslack⁶³.

⁵⁸ LACKNER (Anm. 5) 69 ff.; zusammenfassend OGRIS (Anm. 5) 143 f.

⁵⁹ Für Regensburg: NOICHL (Anm. 18) 92, 94. Bischofsaufenthalte datieren auf 1294, 1297, 1303. Für Passau: KUBASTA (Anm. 11) 30 f.

⁶⁰ PIRCHEGGER (Anm. 40) 14–17, 20, 28. Pettau geriet 1490 unter habsburgische Landesherrschaft.

⁶¹ PIRCHEGGER (Anm. 6) 73, 76.

⁶² MIHELIC (Anm. 31) 75–79: Er dauerte von 1201 bis 1207 und war der Versuch des Bischofs von Koper, auf die Zehnteinnahmen aus der Piraner Olivenölherstellung zuzugreifen. Freising soll dabei eine Mitsprache bei der Einsetzung von Grafen und Notare in und um Piran gehabt haben.

⁶³ Zu Regensburg siehe NOICHL (Anm. 18) 91. Zu Görz siehe W. BAUM, Die Grafen von Görz, ihre Hausklöster und Grablegen, und H. WIESFLECKER, Karte der territorialen Entwicklung ca. 1100–1500, beide in: Circa 1500 (Landesausstellung 2000) (Mailand 2000) 21–24 bzw. 64 f. P. ŠTIH, Studien zur Geschichte der Grafen von Görz. Die Ministerialen und

Eine andere Verlustgefahr drohte bei den schon fast alltäglichen Verpfändungen von Gütern zum kurzfristigen Geldwerb. Je weiter die Güter von der Zentrale entfernt waren, desto unattraktiver wurden sie im wirtschaftlichen Sinne. Bei den notorischen Geld- und Finanzierungsproblemen hoch- und spätmittelalterlicher Fürsten war dann die entsprechende Versuchung groß. Ein aussagekräftiges Beispiel bildet die Brixner Herrschaft Veldes, die zwar formal bei diesem Bistum bis 1803 verblieb, dank seiner permanenten Verpfändung aber praktisch für die Brixner Herrschaft seit dem 15. Jahrhundert verloren war⁶⁴.

Im Falle Passaus konnte das Hochstift seine Lehenshoheit über Amstetten und Gleiß wahren, seit den 1370er Jahren wurde aber der direkte Einfluss der Herren von Wallsee immer stärker, denen die Bischöfe die Zehnteinnahmen in Amstetten sowie weite Teile von Gleiß verkaufen mussten. Ein Rückerwerb in der Mitte des 15. Jahrhunderts brachte nur eine temporäre Verbesserung. Zudem hielten die Wallseer auch die Landgerichtsbarkeit über diese Gebiete, und Passau konnte diese nicht auf Dauer in seinen Besitz bekommen. Im 17. Jahrhundert war die passauische Lehensherrschaft praktisch beendet, 1734 ging dann auch Amstetten verloren⁶⁵. So bestand die Chance einer relativ vollständigen Konservierung des Besitzes über Jahrhunderte hinweg eigentlich nur im Falle einer direkten und kostenintensiven Verwaltung. In allen anderen Fällen konnte der Besitz nur in Resten gehalten werden.

Eine singuläre Art von Besitzsicherung konnte Salzburg betreiben. Stets in Sorge, in seinem umfangreichen und über den Alpenhauptkamm sich hinüber ziehenden Bistum von weltlichen Herren beschnitten zu werden, gelang den Erzbischöfen die Etablierung von Eigenbistümern. So entstanden in Kärnten 1072 Gurk und 1228 Lavant. Hier wie in den Fällen von Seckau und Chiemsee konnte in einer für die westliche Kirche einzigartigen Weise der Erzbischof selbstständig die Bischöfe einsetzen. Letztere kamen meist aus dem Salzburger Domkapitel und stiegen nicht zu Reichsfürsten auf, d. h. sie erhielten ihre Regalien nicht vom König. Wie das gleich zu schildernde Bamberg geriet auch Salzburg mit seiner Kärntner Herrschaft in die Defensive, als 1335 die Habsburger Landesfürsten geworden waren. Eine der Konsequenzen der habsburgischen ‚Umklammerung‘ war, dass das Erzstift bei seinen Besitzungen an der Save zugunsten König Maximilians erhebliche Verluste hinnehmen musste⁶⁶. Den Salzburger Weg der Besitzsicherung mit Hilfe von Mediatbistümern versuchte auch der Patriarch von Aquileja einzuschlagen. 1237, also wenige Jahre nach der Umwandlung von Augustinerchorherrenstiften in die Salzburger Eigenbistümer

Milites der Grafen von Görz in Istrien und Krain (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 32) (Wien – München 1996).

⁶⁴ STIH (Anm. 8) 49; BIZJAK (Anm. 54) 136.

⁶⁵ KUBASTA (Anm. 11) 50–52, 67, 87, 137f.

⁶⁶ HÖDL (Anm. 16) 164–166; Der Habsburger nutzte dabei ein Salzburger Schisma (Bernhard von Rohr – Johann Beckensloer), in deren Verlauf er die steiermärkischen Besitzungen des Erzstifts besetzte. 1494 räumte er diese bis auf die wichtigsten Bereiche Rann an der Save, Pettau an der Drau, Gmünd in Kärnten. Vgl. H. DOPSCH, Salzburg und der Südosten, in: Südostdeutsches Archiv 21 (1978) 5–35, hier 30f.

Chiemsee, Seckau und Lavant, bemühte sich Patriarch Berthold (1281–1251) um eine Transformation des krainischen Benediktinerkloster Gornji Grad/Oberburg in ein eigenes Bistum. In diesem Raum besaß Aquileja umfangreiche Besitzungen, die der Patriarch nicht nur, unter Heranziehung einer Urkundenfälschung 1243, mit einer umfangreichen Ministerialität, sondern auch mit einer kirchlichen Organisationseinheit sichern wollte. Der Plan konnte aber nicht realisiert werden⁶⁷.

Auf der Mainzer Pfingstsynode des Jahres 1007 übertrug König Heinrich II. in einem spektakulären Akt den östlichen Teil der Würzburger Diözese an seine neue Gründung Bamberg. Dieser Bereich wurde umschrieben mit der Grafschaft (*comitatus*) *Ratenzgouui* und einen Teil des Gaues (*pagus*) Volkfeld, nämlich jener, der von den Flüssen Aurach und Regnitz begrenzt wurde⁶⁸. In der ersten Stufe der Schenkungen an Bamberg übertrug Heinrich in Form einer Seelheilstiftung namentlich nicht aufgeführte Orte, die im Volkfeld bzw. in der Grafschaft des Dietmar gelegen waren⁶⁹. Darüber hinaus erhielt das Bistum vielfältige Schenkungen außerhalb der Diözese, darunter auch in Bayern, Österreich und schließlich auch in Kärnten. Heinrich II. und seine Nachfolger „haben die fränkischen und bayerischen Reichskirchen – Bistümer und Klöster – in einer Art und Weise für sich nutzbar gemacht und die bayerischen dem Herzog entwunden, dass man mit Recht von einer Reichseigenkirche sprechen darf, obgleich das Verhältnis zwischen den Bischöfen und dem Herzog offenbar niemals formaljuristisch abgeklärt wurde.“ Bei den entsprechenden Güterschenkungen fällt auf, dass es sich dabei um relative große Grundherrschaftsbezirke gehandelt hat. Der Preis lag in einer umfangreichen politischen wie finanziellen Unterstützung der Könige – wie auch im Falle Brixens und Freising⁷⁰.

Im Februar 1014 schenkte Heinrich II. auf Intervention der Kaiserin der Bamberger Kirche erstmals Güter in Friaul bzw. Kärnten, deren Lokalisierung aller-

⁶⁷ G. BERNHARD, Von Metropolen und Suffraganen. Zur Diözesanentwicklung im Alpen-Adria-Raum im Hochmittelalter, in: E. KLUETING/H. KLUETING/H.-J. SCHMIDT (Hg.), Bistümer und Bistumsgrenzen vom Frühen Mittelalter bis zur Gegenwart (= RQ Suppl.-Bd. 58) (Rom Freiburg Wien 2006) 20–31, hier 24f.

⁶⁸ E. FREIHERR VON GUTTENBERG, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg (Würzburg 1963) 13f. Nr. 25 (1007 Mai 25); MGH.SS IV 795 Anm. 11; MGH.Const 1 59–61 Nr. 29; deutsche Übersetzung bei J. LOOSHORN, Die Geschichte des Bisthums Bamberg (München 1886) Bd. 1, 127–129. Zu den Hintergründen der Gründung Bambergs, die hier nicht erörtert werden können, vgl. zusammenfassend D. J. WEISS, Die Reichskirche in Franken. Das Bistum Bamberg, in: Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte Bd. 1/1, hg. v. W. BRANDMÜLLER (St. Ottilien 1999) 217–224. Nunmehr J. URBAN (Hg.), Das Bistum Bamberg um 1007 (= Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte 3) (Bamberg 2006).

⁶⁹ GUTTENBERG (Anm. 68) 12 Nr. 21 (1007 Mai 06); MGH.D H II. 161 Nr. 135.

⁷⁰ W. STÖRMER, Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg: Zur Topographie und Typologie des Königs- und bayerischen Herzogsguts um die Jahrtausendwende in Franken und Bayern, in: Deutsche Königspfalzen 4. Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11,4), hg. v. L. FENSKE (Göttingen 1996) 377–408, hier 401, Zitat 408.

dings unsicher ist. Somit bleibt unklar, inwieweit die Grundlagen für den Kärntner Besitz Bambergs tatsächlich in die Zeit Heinrichs II. zurückzuführen sind, wie von Streitschriften zwischen Bamberg und Österreich im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder behauptet, nie aber bewiesen wurde⁷¹. Die Beziehungen Bambergs zu Kärnten dürften sich verstärkt haben, als zwischen 1053 und 1057 mit Adalbero ein Mitglied aus dem Hause der kärntnerischen Grafen von Epenstein auf dem Bischofsstuhl saß⁷². Villach selbst ist in der Marktverleihungsurkunde vom Februar 1060 greifbar, die König Heinrich IV. dem Bamberger Bischof Gunther (1057–1065) ausstellte. Zum Markt gehörten auch Zölle, Münz- und Bannrechte⁷³. Gunther hielt sich wohl 1063/64 längere Zeit in Kärnten auf⁷⁴.

Bamberg entwickelte im Herzogtum Kärnten wohl die größte exterritoriale Herrschaft⁷⁵, die erst am Ausgang des Mittelalters in die Kärntner Landschaft integriert werden konnte. Der Verlust eines reichsunmittelbaren Status in Kärnten wurde am 27. Januar 1535 festgeschrieben, als die bambergische Herrschaft – wie auch die salzburgische – in die Reihe der Kärntner Landstandschafft eingeordnet wurde. Bischof Weigand von Redwitz (1522–1556) musste König Ferdinand in seiner Eigenschaft als Herzog von Kärnten die oberste Gerichtsbarkeit, Besteuerungs- und Geleitrechte sowie das Recht zur Heeresfolge überlassen. „Bambergs Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit seiner kärntnischen Herrschaften wird damit praktisch hinfällig, die landesfürstliche Obrigkeit aber aufrechterhalten.“⁷⁶ Es blieb Kaiserin Maria Theresia vorbehalten, im Jahre 1759 die bambergischen Besitzungen für eine Million Gulden endgültig zu erwerben.

Die Grundlagen für den weit entfernten Besitz legten erneut Schenkungen der salischen Könige, die Bamberg Gebiete um Villach, Arnoldstein, Tarvis übereignet hatten. Hinzu kamen Güter im Lavanttal mit Wolfsberg, ferner Griffen und Weißenegg. Die Sicherung der Alpenübergänge in diesem Bereich dürfte

⁷¹ GUTTENBERG (Anm. 68) 56 Nr. 112 ([1014] Februar 15).

⁷² GUTTENBERG (Anm. 68) Nr. 263–276.

⁷³ GUTTENBERG (Anm. 68) 146 Nr. 315 (1060 Februar 8).

⁷⁴ GUTTENBERG (Anm. 68) Nr. 354–357 (Nachweise in Briefen, verfasst von Meinhard).

⁷⁵ Die umfangliche Literatur zu diesem Thema: A. v. JAKSCH, Die Entstehung des Bambergischen Besitzes in Kärnten, in: *Carinthia* 1 (1907) 109–131; M. WUTTE, Die Lage der bambergischen Herrschaften in Kärnten vor ihrem Verkaufe im Jahre 1759, in: *Carinthia* 1 (1907) 168–200; O. KRENZER, Die Erwerbung der ältesten bambergischen Besitzungen in Kärnten, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 68 (1910) 57–81; E. KLEBEL, Die Grundherrschaften um die Stadt Villach, in: *Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 27 (1942) 17–26; E. KLEBEL, Zur Herkunft des Bamberger Besitzes in Kärnten, in: *Carinthia* I (1955) 245–248; G. MORO, Zur Entstehung und Ausdehnung bambergischen Besitzes in Kärnten, in: *Carinthia* I (1957) 243–260; DERS., Zur Geschichte des Bamberger Besitzes in Kärnten, in: *Festschrift Karl Eder* (Innsbruck 1959) 289 ff.; H. ZIMMERMANN, Gründung und Bedeutung des Bistums Bamberg für den Osten, in: *Südostdeutsches Archiv* 10 (1967) 35–49; W. NEUMANN, Bamberg und Kärnten, in: *Südostdeutsches Archiv* 10 (1967) 50–65; CHR. TROPPEL, Bamberg und Kärnten – Das erste Jahrhundert einer wechselvollen Beziehung, in: *URBAN* (Anm. 68) 298–315.

⁷⁶ D. J. WEISS (Bearb.), *Das exemte Bistum Bamberg 3. Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693* (= *GermSacNF* 38,1) (Berlin New York 2000) 96 f., Zitat 97; HÖDL (Anm. 16) 168.

auch hier der Politik der Könige zugrunde liegen. Der Besitz konnte vor dem 13. Jahrhundert noch ausgebaut werden, wobei neben den Burgen (Prägrad, Dietrichstein, Federaun, Staßfried) auch Klöster zur Herrschaftssicherung eingesetzt wurden. Aus der Burg in Arnoldstein wurde bereits 1106 ein Benediktinerkloster, aus der Burg Griffen 1236 ein Prämonstratenserstift, das wohl nicht zufällig dem thüringisch-fränkischen Vessra unterstand⁷⁷. In Wolfsberg und Villach wurde von Bischof Heinrich I. je ein Franziskanerkloster errichtet⁷⁸. Die Aufsicht über das Land hatte ein Bamberger Vicedominus, der, 1264 belegt, zunächst in Villach saß, nach 1328 in Wolfsberg residierte. Die Bamberger Bischöfe ließen dort Münzen prägen, die dafür notwendigen Silbererze stammten aus dem bambergischen St. Leonhard, das von Heinrich II. von Sterberg 1325 eine eigene Bergwerksordnung erhielt. Dieser Bischof ist im Übrigen einer der vielen Amtsinhaber, die sich bei politischen Schwierigkeiten von Franken nach Kärnten zurückzogen, wo sie formal nach wie vor im Hochstift Bamberg agierten⁷⁹.

Die defensive Haltung der Freisinger, Regensburger und Passauer Bischöfe gegenüber den expandierenden bayerischen Herzögen nach 1180 galt nur für den engeren altbayerischen Raum, wo der wittelsbachische Druck am unmittelbarsten war. Ihre Versuche, dort ein unabhängiges Hochstiftsgebiet zu behaupten, gelangen nur teilweise und in einem sehr kleinen Rahmen. Die Regensburger mussten sich auf den schmalen Streifen an der Donau zwischen Donaustauf und Wörth sowie auf das relativ abgelegene oberpfälzische Hohenburg beschränken. Passau hatte sein Hochstift nördlich der Donau im „Land der Abtei“, in Resten der Grafschaft Windberg sowie das kleine Waldgütler Amt westlich der Stadt. Auffällig ist auch, dass Freising mit dem Erwerb der Grafschaften Ismaning und Werdenfels erst im 13. Jahrhundert erfolgreich war. Neben der Herrschaft Burgrain mit dem Kollegiatstift Isen und der Bischofsstadt bildeten sie die Kernbereiche des Hochstiftes⁸⁰.

Die bayerischen Bistümer betrieben dagegen in ihren österreichisch-slowenischen Besitzungen eine aktive Städte- und Märktepolitik, auch wenn sie für diese Orte nicht die Inhaber des herzoglichen Landgerichtes waren. Die Vorteile lagen auf der Hand: Solche Herrschaftszentren versprachen Zoll- und Steuereinnahmen, die Ausübung einer räumlich konzentrierten Gerichtsbarkeit sowie die ‚kostengünstige‘ Anlage und Unterhaltung einer Befestigung – kostengünstiger im Vergleich zum Unterhalt einer Burg⁸¹! Allein in Niederösterreich sind

⁷⁷ Die Stiftung in Arnoldstein nahm Bischof Otto I. (1102–1139), jene in Griffen Bischof Eckbert von Andechs (1203–1237) vor, der sich häufig in Kärnten aufhielt: E. FREIHERR VON GUTTENBERG (Bearb.), *Das Bistum Bamberg (= GermSac 2,1)* (Berlin 1937) 128 f., 169.

⁷⁸ Zu Heinrich I. (1242–1257) s. GUTTENBERG (Anm. 77) 173–180, hier 179; In Wolfsberg ca. 1249, in Villach circa 1252; OGRIS (Anm. 5) 149 f.

⁷⁹ Zu Heinrich II. siehe GUTTENBERG (Anm. 77) 203 f.

⁸⁰ Hinweise auf die Hochstifte in E. GATZ (Hg.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation* (Freiburg 2003) 213 f. (Freising von M. HEIM), 553 f. (Passau von A. LANDERSDORFER), 605 f. (Regensburg von A. SCHMID).

⁸¹ H. FLACHENECKER, *Die Städte- und Märktegründungspolitik bayerischer Bischöfe im*

nach den statistischen Erhebungen von Karl Gutkas von 37 mittelalterlichen Städten nur 12 von Anfang an im landesherrlichen Besitz gewesen, die übrigen wurden von Bischöfen und Adeligen (Kuenringer, Maissauer, Hardegger) gegründet, in der von Gutkas verwendeten Terminologie ‚Patrimonial-‘, d. h. Zwischengewalten, die ihre Herrschaft nicht direkt vom König, sondern unter Aufsicht der fürstlichen Landesgewalt auszuüben hatten. Die meisten Märkte wurden ebenfalls von jenen gegründet, die große Grundherrschaften innehatten, und zwar von Adeligen, Bischöfen, aber auch Klöstern⁸². Städte und Märkte dienten zur Herrschaftsabgrenzung. Dies wird etwa in der Region der Mündung der Krems in die Donau deutlich, wo das rechtsdonauische Mautern, das von Passau gegründet und ausgebaut wurde, den babenbergischen, späteren habsburgischen Orten Krems und Stein am linken Donauufer gegenüber lag⁸³. Vergleichbare Versuche der Passauer Bischöfe lassen sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Oberen Mühlviertel beobachten – einem Gebiet, das damals noch zwischen der babenbergischen und der wittelsbachischen Herrschaft stand, wobei immerhin das ‚Land der Abtei‘ als reichsunmittelbares Hochstiftsgebiet für Passau herausrang⁸⁴.

So baute der Freisinger Bischof die Orte Waidhofen an der Ybbs und Großenzersdorf (1277 *forum*) in Niederösterreich⁸⁵, Oberwölz in der Steiermark und Bischofslack in Slowenien kontinuierlich aus⁸⁶. Alle Städte und Märkte sollten den dortigen bischöflichen Streubesitz sichern und wirtschaftlich attraktiver machen⁸⁷. Waidhofen an der Ybbs ist 1186 erstmals belegt, um 1197 taucht verstärkt die Bezeichnung *forum* auf. Der Ort wurde von den Bischöfen um 1200 erworben, wenige Jahre nachdem die Wittelsbacher als Herzöge in Bayern Fuß gefasst hatten. Parallel wurde der Ort planmäßig erweitert, der Freisinger erhielt die Gerichtsgewalt wie das Patronatsrecht, ebenso konnte er den Einfluss adeliger Vögte ausschalten und die Stadt praktisch frei von adeligen Zugriffen halten.

13. Jahrhundert, in: 1204 und die Folgen. Zu den Anfängen der Stadt Landshut (= Schriften aus den Museen der Stadt Landshut 6) (Landshut 2002) 151–166; KOSI (Anm. 47) 110.

⁸² K. GUTKAS, Die Bedeutung der Grundherrschaften für die Stadt- und Marktwertung niederösterreichischer Orte, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 33 (1957) 48–64, hier 48–52.

⁸³ H. KOLLER, Hochmittelalterliche Siedlungsplanungen und Stadtgründungen im Ostalpenraum, in: W. RAUSCH (Hg.), Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 1 (1978) 1–68, hier 33.

⁸⁴ W. KATZINGER, Die Märkte Oberösterreichs. Eine Studie zu ihren Anfängen im 13. und 14. Jahrhundert, in: RAUSCH (Anm. 83) 69–150, hier 81.

⁸⁵ O. PICKL (Hg.), Österreichisches Städtebuch. Niederösterreich, Bd. IV/1 (Wien 1988) 271–285 (Groß-Enzersdorf).

⁸⁶ Einen Überblick über die freisingischen Besitzungen bietet A. AMMER, Der weltliche Grundbesitz des Hochstiftes Freising, in: J. SCHLECHT (Hg.), Wissenschaftliche Festgabe zum 1200jährigen Jubiläum des Heiligen Korbinian (München 1924) 299–336, hier 318–321.

⁸⁷ M. WELTLIN, Die Entstehung der freisingischen Herrschaft Groß-Enzersdorf, in: GLASER (Anm. 9) 271–285; H. WEIGL, Reibungspunkte zwischen Stadt und Herrschaft. Die freisingischen Pfleger in Waidhofen an der Ybbs, in: ebd. 287–304; W. BRUNNER, Die steirische Herrschaft Rothenfels, in: ebd. 333–350.

Das Richteramt wurde an Bürger vergeben. 1266 erfolgte eine erste nachweisbare Stadtrechtsprivilegierung auf Bitten des Freisinger Bischofs Konrad II. durch König Ottokar II⁸⁸. Zeitlich im Ausbau folgten Bischofslack, Oberwölz und Großenzersdorf. Hinzu traten einige Märkte, wobei die Bezeichnungen *forum* – *oppidum* – *civitas* auch hier uneinheitlich verwendet wurden. Märkte waren meist nicht ummauert, Städte schon. Städte wurden überwiegend von Landesfürsten, Märkte mehr von Mediatgewalten gegründet, allerdings greifen auch solche Unterscheidungen nur bedingt. Das Beispiel Bischofslack zeigt den Entwicklungsweg von einem Hof als Zentrum der Grundherrschaft mit seinen Aufgaben als Herrschafts-, Verwaltungs-, Gerichts-, Markt- und Pfarreimittelpunkt – man kann hier von einem noch agrarisch dominierten präurbanen Zentrum sprechen – zu einer Stadt, die von einem Stadtherrn nun in unmittelbarer Nähe des Hofes, auf einer gesonderten Fläche planmäßig angelegt worden ist. Der Markt Gutenwerth hatte ähnliche Funktionen wie Bischofslack, wenn auch weniger prominent: Dort befanden sich ein Landgericht, eine Zollstelle, eine Pfarrei, ferner freisingische Ministerialen sowie ein Haus für den Bischof, falls er einmal nach Gutenwerth käme. Immerhin hat er dort tatsächlich einige Urkunden ausgestellt. Freising betrieb also eine aktive Städte- und Märktepolitik in Krain wie in Niederösterreich, um so seine Besitzungen wirtschaftlich effizient auszubauen, aber auch, um diese dadurch zu schützen. Jedoch wurde der Einfluss des habsburgischen Landesherrn zu stark. Als Indiz in diesem Zusammenhang ließe sich der Umstand anführen, dass die Habsburger 1337 an Ulmerfeld bzw. 1359 an Hollerburg dieselben Marktrechte verliehen, wie sie auch ihre eigenen landesherrlichen Märkte besaßen – und obwohl Ulmerfeld in Freisinger Urbaren bereits zuvor als Markt angesehen wurde⁸⁹.

Die Passauer handelten entsprechend in St. Pölten, Eferding, Hartkirchen am Inn, Ebelsberg, Trübensee und Amstetten⁹⁰. Hinzu traten ab 1200 verstärkt Märktegründungen, etwa Gallneukirchen und Neufelden hinzu⁹¹. Diese Märkte wurden planmäßig im Hochstift wie in den österreichischen Besitzungen ausgebaut⁹². Besonders für den Herrschaftsmittelpunkt St. Pölten, der als eine Art Bischofsresidenz für das östliche Bistum ausgebaut wurde, lässt sich früh die Ausbildung einer städtischen Struktur erkennen. Bereits 1159 hat Bischof Kon-

⁸⁸ WEIGL (Anm. 35) 32; DERS., Zur Geschichte Waidhofens an der Ybbs im 13. Jahrhundert, in: Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 8 (1984) 15–30. A. HOFFMANN (Hg.), Österreichisches Städtebuch. Niederösterreich, Bd. IV/3 (Wien 1982) 217–238; FRA II, 31, 35, 36; H. WEIGL, Reibungspunkte zwischen Stadt und Herrschaft. Die freisingischen Pfleger in Waidhofen an der Ybbs, in: GLASER (Anm. 9) 287–318.

⁸⁹ Ausführl. KOSI (Anm. 47) 105–116.

⁹⁰ Österreichisches Städtebuch Bd. IV/1 (Anm. 85) 49–67 (Amstetten: *forum* um 1253).

⁹¹ KATZINGER (Anm. 84) 83, 101, 123.

⁹² Zu den Märkten Velden, Gallneukirchen, Griesbach, Ebelsberg, Obernberg am Inn, die von Bischof Otto sowohl im Hochstift wie auch in den österreichischen Besitzungen gefördert wurden siehe J. BREINBAUER, Otto von Lonsdorf. Bischof von Passau 1254–1265 (= Passauer Historische Forschungen 6) (Köln – Weimar – Wien 1992) 233–251. Hinweise auf die Märkte Windorf, Putzleinsdorf und Oberkappel sind rar: Zu allen Städten und Märkten vgl. VEIT (Anm. 11) 424–497.

rad die Bürger vor der Anwendung des gerichtlichen Gottesurteils befreit. Die Stadtanlage wurde um 1240 mit einem eigenen Marktviertel ausgebaut. Wenige Jahre später (1247) ist von einer Befestigung die Rede⁹³. Unter Bischof Otto von Lonsdorf (1254–1264) waren die Passauer Bemühungen um die Förderung seiner oberösterreichischen Besitzungen nach dem Aussterben der Babenberger verstärkt worden. Vom österreichischen Landesherrn erhielt er 1253 die Erlaubnis, St. Pölten und Eferding mit einer Stadtmauer zu umgeben. Bischof Otto ließ die Marktrechte von Gallneukirchen aufzeichnen und verlieh Eferding ein Stadtrecht. Das angesprochene Marktrecht reduziert die Befugnisse für den herzoglichen Landrichter zugunsten des bischöflichen Richters erheblich. Selbst in Hochgerichtsällen hatten die Marktbürger den bischöflichen Richter für ein Urteil anzurufen. Auch in Eferding wie in St. Pölten wurden die Eingriffsmöglichkeiten des Landrichters stark beschnitten, so dass die bischöflichen Städte und Märkte als gerichtliche Exemtionsbereiche im Herzogtum erschienen. Die bischöflichen Stadtrichter stammten in beiden Städten aus der Bürgerschaft. Allerdings hatte der Landrichter in Falle Eferdings die *potestas iudicandi* in Hochgerichtsällen, während in St. Pölten das Stadtgericht das Urteil auch bei Schwerverbrechen sprach, ehe letztere dann zur Aburteilung dem Landrichter auf der Stadtgrenze übergeben wurden. In Amstetten durfte der Landrichter noch im 16. Jahrhundert nur bei todeswürdigen Verbrechen eingreifen; Diebe wurden von den Bürgern abgeurteilt und dann zur Urteilsvollstreckung dem Landrichter übergeben⁹⁴. Für Eferding, St. Pölten, Mautern⁹⁵ und Amstetten wurde den Passauer Bischöfen 1276 von König Rudolf das Befestigungsrecht bestätigt, und zwar als Lohn für die Unterstützung Rudolfs gegen Ottokar von Böhmen. Im Zuge der Abwehr der nunmehr einsetzenden habsburgischen Expansion erhielten die Städte Passau 1299 und St. Pölten 1338 neue Stadtrechtskodifizierungen⁹⁶. Obwohl die Passauer Bischöfe das Hochgericht sowie die Marktrechte in ihren Händen hatten, konnten sie St. Pölten auf Dauer nicht halten. In Folge von Verkäufen und Verpfändungen geriet die Stadt 1494 in die Hände der Habsburger.

Selbst Regensburg stärkte seine Herrschaft Pöchlarn in Niederösterreich mit der Errichtung einer gleichnamigen Stadt. Die *universitas burgensium in Pechlarn* wird 1209 urkundlich erwähnt. Somit kann auch hier ein stadtpolitisches Engagement des Regensburger Bischofs um 1200 vorausgesetzt werden. Nach einem kurzfristigen Verlust kehrte die Stadt 1267 in den bischöflichen Besitz zurück. Ein Stadtrecht stammte erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dabei besaß der Stadtrichter nur das Niedergericht für den Stadtbann, der Pfleger dasselbe für die zur Herrschaft gehörenden Dörfer. Das Hochgericht blieb

⁹³ Österreichisches Städtebuch Bd. IV/3 (Anm. 88) 33–59.

⁹⁴ BREINBAUER (Anm. 92) 224–233; KATZINGER (Anm. 84) 104 f., 121 f.; KUBASTA (Anm. 11) 97.

⁹⁵ A. HOFFMANN (Hg.), Österreichisches Städtebuch, Bd. IV/2 (Wien 1976) 241–251 (Mautern: *civitas* 1239).

⁹⁶ H. W. WURSTER, Das Bistum Passau und seine Geschichte Teil 2: Das Bistum im hohen und späten Mittelalter (Straßburg 1996) 15 f., 26.

hier für die Stadt wie für das Land unerreichbar in den Händen des herzoglichen Landrichters⁹⁷.

Dennoch konnte keiner der Bischöfe in den österreichischen Gebieten auf Dauer eine eigene Landesherrschaft ausbauen. Die Babenberger und später die Habsburger übernahmen die Vogteien über die einzelnen bischöflichen Besitzungen und zementierten somit die eigenen landesherrlichen Ansprüche. Auffälligerweise traten die Bischöfe als Ortsobrigkeit, laut des sogenannten Bereitungsbuches, auch noch 1594 auf, d. h. alle bzw. die Mehrheit der Häuser pro Ortschaft waren immer noch in Händen der Bischöfe von Passau, Freising oder Regensburg⁹⁸.

Die angeschnittenen Beobachtungen gelten natürlich auch für Bamberg mit seinem kärntnerischen Hauptort Villach wie auch für Salzburg mit jenem in Friesach. In Friesach saß der Vicedominus; als erzbischöflicher Stellvertreter übte er das Hochgericht, die Finanzverwaltung wie die Führung der Urbare aus⁹⁹. Pettau, 1178 in einer Königsurkunde als ‚Stadt‘ bezeichnet, erhielt vom salzburgischen Erzbischof ebenfalls ein Stadtrecht¹⁰⁰.

Weit entfernt vom Aufbau einer geschlossenen Herrschaft außerhalb von Hochstift und Diözese war schließlich Eichstätt. Da der Hinweis auf ein Jagdgebiet an der ungarischen Grenze vor 1014 singulär bleibt¹⁰¹, kann es hier nur um den diözesanen Besitz in Südtirol gehen. Wenig überraschend handelte es sich dabei überwiegend um Weinberge¹⁰². Eichstätt besaß wie viele süddeutsche Benediktinerklöster oder die Bistümer Augsburg, Regensburg und Freising Rebenhänge und andere Güter im sonnigen Süden¹⁰³. Der Beginn liegt erneut in salscher Zeit. Bischof Gebhard I. (1042–1057) erwarb auf dem Tauschweg vom Adeligen Ruotpert – eventuell aus Bayern stammend¹⁰⁴ – einen Hof Tuls (*curtis Tils*; Tils, Pfeffersberg oberhalb Brixens) mit allem Acker- und Weinland links

⁹⁷ NOICHL (Anm. 18) 93–95; Österreichisches Städtebuch Bd. IV/2 (Anm. 95) 319–329; TH. RIED, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis (Regensburg 1816) Nr. 316, 521.

⁹⁸ GUTKAS (Anm. 82) 60–64. Gilt für die Orte Amstetten (P), Großenzersdorf (F), Mautern (P), Randegg (F), Steinakirchen (R), Ulmerfeld (F) und Waidhofen an der Ybbs (F). Vgl. für die freisingische Situation WEIGL (Anm. 35) 54.

⁹⁹ HÖDL (Anm. 16) 160–162, 167.

¹⁰⁰ PIRCHEGGER (Anm. 6) 64f.

¹⁰¹ F. HEIDINGSFELDER (Bearb.), Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Innsbruck-Würzburg-Erlangen 1915–1938) 54 Nr. 149. Das Jagdgebiet bei Stederach (unbekannt?) sei von Bischof Megingaud im Tausch gegen Besitz in Nördlingen von der Regensburger Kirche her gekommen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit dieser Nachricht ergibt sich aus der Nachricht, besagter Megingaud habe in Melk die Überreste des hl. Colomann beerdigt (ebd. 54f. Nr. 150).

¹⁰² STEINBERGER (Anm. 39) passim; E. KLEBEL, Eichstätt und Herrieden im Osten, in: Festgabe Anton Ernstberger dargebracht zum 60. Geburtstag am 22. November 1954, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 14 (1954) 87–96.

¹⁰³ A. JÄGER, Geschichte der landständischen Verfassung in Tirol Bd. 1 (Innsbruck 1881) 290–330; C. STAMPFER, Besitzungen der bayerischen und schwäbischen Benedictinerstifte in Tirol bis zum Jahre 1803, in: SMGB 4 (1883) 115–120.

¹⁰⁴ STEINBERGER (Anm. 39) 7.

des Eisack¹⁰⁵. Gebhards Nachfolger Gundekar II. (1057–1075) schloss am 22. Juli 1060 mit demselben Ruotpert einen neuen Prekarievertrag ab, von den Einnahmen ging der zehnte Teil an eine eigene Stiftung am Dom. Das Dokument von 1060 ist im Übrigen die einzige vorhandene Erwerbsurkunde¹⁰⁶. Bei den übrigen Eichstätter Besitzungen in Tirol bleibt deren Ursprung im Ungewissen.

Entsprechend schwierig ist es, den weiteren Besitz zu rekonstruieren, der weitgehend punktuell im 13. und 14. Jahrhundert aufscheint. So ist 1272 von Gütern im Dorf Pinzagen – über Brixen gelegen – die Rede, die in der alten Bistumsgeschichte Sinnachers zum Sitz eines bischöflichen Meierhofes ‚ausgebaut‘ werden, von dem alle weiteren eichstättischen Besitzungen im Eisacktal dirigiert worden sein sollen¹⁰⁷. Tatsächlich wird im Februar 1300 von Weingütern zwischen Pinzagen auf einem erhöhten Bergplateau und dem mehrere hundert Meter tiefer liegenden Eisack sowie vom dortigen Ansitz Palwitten berichtet¹⁰⁸. Eisackabwärts finden sich noch zwei eichstättische Huben bei St. Peter auf Karnol in der Nähe Bozens. Streubesitzungen im Pustertal bei Terenten und Niedervintl runden die Grundherrschaft ab¹⁰⁹.

Eine genauere Besitzgeschichte kann nicht nachgezeichnet werden. Der eingangs angeführte Besitz in Tils wird nicht mehr erwähnt, jener bei St. Peter nur bei seinem Verlust, als er im Juli 1213 in den Vogteibesitz der Grafen von Tirol gelangte wie auch Pinzagen, dessen Vogtei in den 1280er Jahren von den Grafen an die Herren von Gerenstein verpfändet war. Diese hatten wohl Rechte auf Pinzagen angemeldet, auf die sie aber verzichten mussten. Stattdessen erhielten sie die *possessiones ecclesie Eystetensis dictis Pinzagen* auf vier Jahre in einem Pachtverhältnis¹¹⁰. Bereits 1244 übertrug Bischof Friedrich von Parsberg das sog. Neureute, unterhalb von Pinzagen gelegen, in Erbpacht dem Klarissenkloster St. Elisabeth in Brixen¹¹¹. Für Pinzagen kam es 1272 zu einem Leihvertrag zwischen dem Bischof, vertreten durch den Domherrn Ulrich, und Reinbert von Voitsberg, einem Brixner Ministerialen¹¹². Demnach gab Reinbert dem Eichstätter Bischof jährlich vier Fuder Wein, unbeschadet der Vogteirechte des Tiroler Grafen. Der Wein musste nach Innsbruck gebracht werden, wo er entweder verkauft oder von Eichstätter Beauftragten in Empfang genommen wurde. Da die Auseinandersetzungen zwischen dem Voitsberger und dem Bischof angedeutet werden, scheint der Brixner Ministeriale die eichstättischen Güter schon länger in Besitz gehalten zu haben¹¹³.

¹⁰⁵ HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 75 Nr. 216.

¹⁰⁶ MonBoica 49 9–14 Nr. 3; HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 79f. Nr. 225.

¹⁰⁷ MB 49 142f. Nr. 92 (1272 November 9); HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 268 Nr. 859; FR. A. SINNACHER, Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen Bd. 4 (Brixen 1824) 274; STEINBERGER (Anm. 39) 5.

¹⁰⁸ HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 374 Nr. 1206 (1300 Februar 21).

¹⁰⁹ Der Pustertaler Besitz ist 1322 Juni 20, die zwei Mansen unterhalb St. Peter 1213 Juli 20 belegt. Vgl. STEINBERGER (Anm. 39) 6.

¹¹⁰ MonBoica 49 196f. Nr. 128 (1282 Oktober 7) und 197f. Nr. 129 (1282 Oktober 19).

¹¹¹ HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 225 Nr. 734.

¹¹² Vgl. Anm. 107; SINNACHER (Anm. 107) 564 ff.

¹¹³ STEINBERGER (Anm. 39) 10.

Schon diese Urkunde deutet auf die Probleme eines Bistums mit seinem Fernbesitz hin. In einer weiteren vom 31. Oktober 1295 werden sie dann explizit ausgesprochen¹¹⁴. Bischof Reinbot von Meilenhart (1279–1297) klagte über die geringen Einnahmen aus den Pinzager Besitzungen, nicht nur wegen der weiten Entfernung, sondern auch wegen *invasio et violentia* einiger Nachbarn, unter ihnen der Voitsberger, der sich eventuell die Vogteirechte vom Tiroler Grafen übertragen hat lassen¹¹⁵. Einen letzten Versuch, den Südtiroler Besitz für die Kirche des hl. Willibald zu reaktivieren, startete Bischof Konrad von Pfeffenhausen (1297–1305). Er übertrug die Tiroler Besitzungen der bischöflichen *mensa*, um sie so vor Entfremdung zu schützen¹¹⁶. Zugleich versuchte er eine Art Revindikationspolitik gegenüber den Brixner Klarissen, indem er um 1300 die Verlängerung des Pachtvertrags verweigerte. Dabei ging es handfest zu: Der Bote des Bischofs wurde von den Betroffenen misshandelt¹¹⁷. Einen endgültigen Schlussstrich zog dann Bischof Marquard von Hageln (1322–1324). Er verkaufte die letzten Eichstätter Güter an das Brixner Heiligkreuzspital, nämlich vier Huben zu Pein und zu Prant im Pustertal, sowie Bozener Weingülden und den Besitz in St. Peter am Karnol¹¹⁸.

Im Falle Eichstätts kam es zu keiner Ausbildung einer größeren Grundherrschaft mit Gerichtsrechten. Er zeigt vielmehr die unlösbaren Probleme, weit entfernte Streubesitzungen vor den Begehrlichkeiten der dortigen Umgebung schützen zu müssen. Am Ende stand der Aufwand in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen. Offensichtlich war es ökonomischer geworden, den Südtiroler Wein auf dem freien Markt zu kaufen.

Gerade auf dem Gebiet der Weingüter lassen sich entsprechende Beispiele wie für Eichstätt natürlich auch für Freising und Passau finden. Weinbesitz allein fundierte noch keine Landesherrschaft, hier stand eindeutig der wirtschaftliche Erwerb eines hochwertigen Sondergutes im Rahmen von entsprechend landwirtschaftlich genutzten Mediatbesitzungen im Vordergrund. Im bedeutenden Weinort Klosterneuburg etwa besaßen Passau und Freising seit dem 13. Jahrhundert bzw. seit 1338 Lesehöfe – neben einer Reihe von solchen süddeutscher Klöster¹¹⁹!

Die Verleihungen von Krongütern während des ausgehenden 10. bis zum ausgehenden 11. Jahrhundert haben fränkisch-bayerischen Diözesen die Möglichkeit eröffnet, im Ostalpenraum, von der Donau bis zur Save, relativ geschlossene Grundherrschaften aufzubauen, die teilweise mit niederen bzw. höheren Land-

¹¹⁴ MonBoica 49 333f. Nr. 217 (1295 Oktober 31). Der Bischof übergab deshalb den Besitz an seinen Domherrn, Magister Ulrich.

¹¹⁵ STEINBERGER (Anm. 39) 11.

¹¹⁶ STEINBERGER (Anm. 39) 14.

¹¹⁷ MonBoica 49 379f. Nr. 246 (1297–1300); ebd. 385f. Nr. 249 (1297–1300); ebd. 386f. Nr. 250 (1297–1300).

¹¹⁸ STEINBERGER (Anm. 39) 15–20.

¹¹⁹ J.-W. NEUGEBAUER (Hg.), Von der Herren Hof von Passau. Vom römischen Lagerdorf zum mittelalterlichen Lesehof (Klosterneuburg 1998) Liste der Lesehofbesitzer 15f.

gerichtsrechten verbunden waren. Hat dieser Befund auch Konsequenzen für eine Kartierung in dem im Entstehen begriffenen Atlas zur Geschichte der Bistümer und Hochstifte, der von Erwin Gatz herausgegeben wird? In den bisherigen Karten, erschienen in dem ebenfalls von Gatz herausgegebenen Band zu den Bistümern des Heiligen Römischen Reiches, sind die Fernbesitzungen von Bamberg, Eichstätt, Freising, Brixen nicht ausgewiesen. Das Patriarchat Aquileja, das ebenfalls einschlägig wäre, fehlt wegen der notwendigen räumlichen Begrenzung des Gesamtwerkes ganz. An den Hochstiften hing die bischöfliche fürstliche Herrschaft, die ihnen formal durch die königliche Investitur verliehen wurde. Dazu gehörten nicht automatisch die grundherrschaftlichen Besitzungen, auch wenn daran Gerichtsrechte hingen. Für die Ausbildung eines Hochstiftes genügte es auch nicht, Mitsprachrechte bei der Einsetzung von Grafen und Notaren zu haben, so wie Freising im Bereich des istrischen Piran¹²⁰. Der in geistlichen Händen befindliche Grund und Boden bildete die Voraussetzung für Patrimonial- und damit Mediatherrschaften. Sie können damit bei der Aufnahme in das Kartenwerk übergegangen werden, allenfalls eine separate Darstellung wäre denkbar, ist aber technisch vermutlich sehr schwer zu lösen. Diese These gilt für weite Teile der angesprochenen bischöflichen Grundherrschaften, ein Grenzfall bleibt die bambergische Herrschaft in Kärnten, die im Mittelalter in der Tat Bestandteil des Hochstiftes war. Von daher müsste gerade dieser Bereich eigens durchaus ausgewiesen werden. Wie problematisch jedoch eine Unterscheidung ist, zeigt die Karte aus dem „Großen Historischen Weltatlas 2. Mittelalter“, wo der Freisinger, Brixner und Passauer Grundherrschaftsbesitz als Teil des jeweiligen Hochstifts ausgewiesen wird – aufgrund des hier Gezeigten wohl sehr schwierig!

¹²⁰ Gegen MIHELİČ (Anm. 31) 79, der nicht überzeugend behauptet, Freising habe seine istrischen Besitzungen „in der Nähe“ des Hochstifts ... behalten.“ Mihelič definiert zudem nicht, was er unter einem Hochstift versteht.